Stand: 28.11.2025

Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e.V.

Satzung

Präambel

Die Wärmepumpe stellt ein ausgereiftes und effizientes System zur Erschließung regenerativer Energien dar. Sie nutzt Umweltenergie, insbesondere in Form von Geothermie, Wasser, Luft, Abwärme und trägt damit zur Schonung von Umwelt und Ressourcen bei.

Die Wärmepumpentechnologie ist als Sektorkopplungstechnologie die Schlüsseltechnologie in der Gebäudeklimatisierung und beinhaltet die Facetten „Heizen-Kühlen-Lüftung-Warmwasserbereitung“.

Der Einsatz der Wärmepumpe trägt erheblich zur Energieeinsparung und Reduzierung von CO2-Emissionen und damit aktiv zum Schutz des Klimas bei. Wärmepumpen sind in einem zunehmend digitalisierten Energiesystem als steuerbare und flexible Verbraucher in der Lage, ihren Stromverbrauch an die fluktuierende Erzeugung erneuerbaren Stroms anzupassen.

Der BWP unterstützt und fördert die Verbreitung dieser erneuerbaren und effizienten Heiztechnik mit dem Ziel, die Wärmepumpe im Gesamtmarkt zum Wärmeerzeuger Nr. 1 zu machen.

Der BWP ist die deutsche Interessenvertretung der Wärmepumpenwirtschaft. Er ist Informant, Lobbyist und Vermittler für die Wärmepumpenbranche im Aktionsfeld zwischen Wirtschaft, Politik und Verbrauchern. Er steht als führender Verband der erneuerbaren Wärmebranche für eine professionelle Interessenvertretung von Unternehmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette im Zusammenhang mit Wärmepumpen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e.V. und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein vertritt als Berufsverband die allgemeinen Interessen von Unternehmen, die die Herstellung, den Vertrieb und die Installation von Wärmepumpen und tangierende Tätigkeiten zum Gegenstand haben. Der Verein unterstützt die Interessen seiner als Wärmepumpenwirtschaft definierten Mitglieder national und international. Er vertritt die Wärmepumpenwirtschaft in nationalen und internationalen Organisationen und kooperiert mit diesen.

Der Verein setzt sich für die Förderung und Verbreitung der Wärmepumpentechnologie als ein System zur Erschließung regenerativer Energien für die Wärmeversorgung von Gebäuden ein, wobei er der Nutzung der oberflächennahen Geothermie einen besonders hohen Stellenwert einräumt.

(2) Der Verein erfüllt seinen Vereinszweck insbesondere durch

- Mitarbeit an Gesetzgebungsvorhaben auf nationaler und internationaler Ebene, die den Einsatz von Wärmepumpenanlagen betreffen, insbesondere in Form von Eingaben, Stellungnahmen und Vorschlägen gegenüber staatlichen und überstaatlichen Stellen und Einrichtungen sowie gegenüber den politischen Parteien,

- Mitarbeit in Gremien und Arbeitskreisen zur Erstellung von Gesetzesvorlagen, Normungs- und Güterichtlinien sowie Produktkennzeichnungen – national und international,

- Beratung von politischen Vertretern in Legislative und Exekutive auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene, mit dem Ziel, den Einsatz der Wärmepumpe zu fördern. Dazu erfolgt eine enge Zusammenarbeit nationaler und internationalen Institutionen und Verbände.

- Information der Öffentlichkeit über die Möglichkeiten und Vorteile des Wärmepumpeneinsatzes, insbesondere die Nutzung oberflächennaher geologischer Schichten für die Gewinnung und Speicherung von Wärme und Kälte.

- Erarbeitung und Mitarbeit an der Ausarbeitung und Verbreitung von neutralen, technisch-wirtschaftlichen Informations- und Beratungsunterlagen, technischen Beschreibungen und Planungsrichtlinien,

- Ausbau von Forschung und Entwicklung, von Lehre und Technologietransfer bei Hochschulen und anderen Lehreinrichtungen,

- Unterstützung von Institutionen, welche die Lehrlingsausbildung, Meisterausbildung und Ausbildung von Energieberatern durchführen (z.B. Handwerkskammern).

(3) Die satzungsgemäßen Ziele des Vereins können auch durch eine Mitgliedschaft in anderen Organisationen vertreten werden.

(4) Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jedes Unternehmen werden, das die Herstellung, den Vertrieb oder die Planung bzw. Installation von Wärmepumpen und der zum Betrieb und zur Außerbetriebnahme oder Entsorgung erforderlichen Gewerke zum Gegenstand hat.

Jedes Mitglied wird durch die Geschäftsstelle einer Kategorie nach Maßgabe von durch den Vorstand beschlossenen Richtlinien zugeordnet.

Mindestens bestehen die Kategorien:

a) Energieversorgungsunternehmen
b) Handwerk
c) Industrie
d) Erdwärmebranche

Weitere Mitgliedskategorien können durch den Vorstand bestimmt werden.

Es gibt „Aktive Mitglieder“, „Fördernde Mitglieder“ und „Außerordentliche Mitglieder“.

(2) Aktive Mitglieder können werden: Hersteller und Vertriebsunternehmen für Wärmpumpen, Fachhandwerker, Planer, Architekten, Berater, Bohrunternehmen, Energieversorgungsunternehmen, Zulieferunternehmen und Anbieter von Fertig- und Massivhäusern.

(3) Außerordentliche Mitglieder können werden: Öffentliche Institutionen wie z. B. Ministerien der einzelnen Bundesländer, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und Hochschulen.

(4) Fördernde Mitglieder können werden: Juristische Personen und Personenvereinigungen, die nicht bereits unter Abs. 2 oder 3 fallen (z. B. Verbände, Prüfinstitute, Banken, Bausparkassen etc.). Fördernde Mitglieder können auch in die verschiedenen Gremien des Vereins gewählt werden.

(5) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann diese Aufgabe an die Geschäftsstelle delegieren, diese entscheidet dann über Aufnahmeanträge entsprechend den ihr erteilten Weisungen des Vorstands.

(6) Ist die Aufnahme durch den Vorstand bestätigt, kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

(7) Die Höhe der Aufnahmegebühr wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen. Sie sind gehalten, Zweck und Aufgaben des Vereins tatkräftig zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, in ihnen Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes aktive Mitglied hat 1 Stimme, soweit es nicht gemäß § 8 Abs. 3 vom Stimmrecht ausgeschlossen ist.

Außerordentliche und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung anzuerkennen und die jährlichen Beiträge zu bezahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zu Beginn des Jahres per Rechnung erhoben. Bei Neueintritt wird der Erstbeitrag sofort nach Rechnungsstellung fällig. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen einem Mitglied auf dessen Antrag befristet den Beitrag reduzieren oder stornieren. Er kann diese Aufgabe auch an die Geschäftsführung delegieren und ihr entsprechende Weisungen erteilen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Veränderungen ihrer Angaben zum Mitgliedsantrag der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, die der BWP-Geschäftsstelle spätestens drei Monate vor Beendigung des Kalenderjahres in Textform zugegangen sein muss,
- durch Ausschluss,
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
- durch Ableben des Mitgliedes,
- Streichung von der Mitgliederliste:

Über die Streichung von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Vorstand kann diese Aufgabe an die Geschäftsführung übertragen. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben. Die Streichung von der Mitgliederliste kann nur erfolgen, wenn das Mitglied keine ladungsfähige Geschäftsadresse hat oder es mit seiner Beitragspflicht länger als 6 Monate in Verzug ist.

(2) Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand des Vereins. Er kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

(3) Ein Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Anspruch finanzieller Art gegen den Verein oder das Vereinsvermögen.

§6 Mittel des Vereins

(1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge,
- Umlagen,
- Aufnahmegebühren,
- sonstige Zuwendungen.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Beiräte,
- der Geschäftsführer als Besonderer Vertreter.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung vom ersten oder zweiten stellvertretenden Vorsitzenden - mindestens einmal im Jahr, ferner auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern oder auf Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder des Vereins, schriftlich oder per E-Mail mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt am Tag nach Versand der Einladung an die Mitglieder.

(2) Das Stimmrecht kann von einer bevollmächtigten Person ausgeübt werden. Juristische Personen gem. § 3 Abs. 4 werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Der Bevollmächtigte braucht nicht selbst Mitglied des Vereins zu sein. Keine Person darf mehr als 5 Stimmen auf sich vereinen.

(3) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Mitglieder, die ihren laufenden Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht vollständig entrichtet haben, sind von der Abstimmung ausgeschlossen.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(4a) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Darüber hinaus muss jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen aus den in §3 (1) aufgeführten Mitgliedschaftskategorien für eine Satzungsänderung abgegeben worden sein, damit die Satzungsänderung beschlossen ist (Sperrminorität).

(5) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie unter §8 Abs. 1 bis 5.

(7) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenzform, als virtuelle Versammlung (Teilnahme- und Mitgliedsrechte können ausschließlich in elektronischer Form ausgeübt werden) oder als Hybridversammlung (Mitglieder können ihre Teilnahme- und Mitgliedsrechte nach eigener Wahl in Präsenzform oder elektronisch ausüben) durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Art der Versammlung trifft der Vorstand. Sie ist mit der Einladung bekanntzugeben.

Wird die Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung oder Hybridversammlung durchgeführt, sind die Mitglieder mit der Einladung darüber zu informieren, wie sie elektronisch an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte ausüben können. Der Vorstand kann eine Anmeldefrist für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bzw. Hybridversammlung bestimmen und mit der Einladung mitteilen lassen.

Die Zugangsdaten zu der virtuellen Versammlung bzw. zu der elektronischen Teilnahme- und/oder Rechtsausübung bei einer Hybridversammlung sind den in elektronischer Form teilnehmenden Personen spätestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung an die letzte von ihnen bekanntgegebene E-Mailadresse mitzuteilen. Diese Zugangsdaten sind nur für den persönlichen Gebrauch durch den Adressaten bestimmt. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere entscheidet er über den Einsatz der Finanzmittel und sonstiger Maßnahmen entsprechend dem Zweck des Vereins. Er hat sicherzustellen, dass der Einsatz der Mittel nur für satzungsmäße Zwecke erfolgt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und einen Geschäftsführer mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte betreuen.

(2) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle als Anlaufadresse für alle Belange des Vereins einrichten und Regionalstellen gründen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren aus dem Kreis der Mitglieder bzw. deren Vertreter gewählt. Bei der Vorstandswahl ist auch eine sog. Listenwahl mit relativer Mehrheit zulässig.

Die Mitgliedschaft im Vorstand endet automatisch mit Ausscheiden des Mitglieds oder des von ihm vertretenen Mitgliedsunternehmens aus dem Verein. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet ferner, sobald es nicht mehr bei einem Mitgliedsunternehmen beschäftigt ist.

(4) Gewählt sind dabei die Kandidaten, die jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, d. h. die verhältnismäßig größte Stimmenanzahl bis zum Erreichen der Höchstzahl der Mitglieder des Vorstands erhalten. Bei der Besetzung der letzten Position(en) findet bei Stimmengleichheit mehrerer Kandidaten im ersten Wahlgang zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl um die verbleibende Position(en) statt.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter.

(6) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem der Vorsitzende sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden angehören und aus maximal 13 weiteren Mitgliedern, die innerhalb einer Wahlperiode gewählt worden sind.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Wahlperiode aus, obliegt es dem Vorstand für die verbleibende Zeit bis zur Neuwahl den Posten neu zu besetzen oder unbesetzt zu lassen. Der Vorstand kann Mitglieder mit Stimmrecht in den Vorstand kooptieren, hier vor allem die Sprecher aus den Beiräten.

(7) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seine zwei Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsbefugt.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einlädt. Sitzungen des Vorstandes sind nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes einzuberufen. Der Vorstand kann mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder eine Sitzung auch virtuell oder hybrid mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel durchführen.

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlussfähigkeit besteht ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes schriftlich zustimmen.

(10) Der Vorstand kann Beiräte oder Arbeitskreise einsetzen oder auflösen.

§9a Geschäftsführer

(1) Der vom Vorstand gem. § 9 Abs. 1 der Satzung berufene Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Verbandes mit Hilfe der Verbandsgeschäftsstelle. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er nimmt an allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes teil.

(2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband in allen Geschäften der laufenden Verwaltung. Grundstücksgeschäfte und Belastungen mit Grundpfandrechten sowie Bürgschaften und ähnliche Geschäfte gelten - unabhängig von ihrer betragsmäßigen Höhe - nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(3) Der Geschäftsführer ist Besonderer Vertreter i.S.v. § 30 BGB. Dem Geschäftsführer wird als Besonderem Vertreter die Führung der Verbandsverwaltung in der Geschäftsstelle als Geschäftskreis zugewiesen.

(4) Der Geschäftsführer schließt die Arbeits- oder Dienstverträge mit den Angestellten des Verbandes unterhalb der Geschäftsführungsebene.

§10 Beiräte

(1) Innerhalb des BWP können als Interessenvertretungen für Mitgliedsgruppen verschiedener Branchen Beiräte gebildet werden, etwa für Industrie, Energieversorgungsunternehmen, Fachhandwerker, Planer, Energieberater, Bohrunternehmen, Hochschulen, Wissenschaft, Verbände und politische Vertreter.

(2) Die Struktur, Zusammensetzung und Organisation der Beiratsarbeit können durch vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnungen festgelegt werden.

(3) Die Beiratsmitglieder wählen alle drei Jahre aus der Mitte ihres Beirats jeweils einen Sprecher und einen Stellvertreter.

(4) Die Beiräte haben die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten, fördern den Kontakt zu den Vereinsmitgliedern außerhalb des Sitzes des Vereins, machen dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung und bereiten Anträge für die Mitgliederversammlung vor. Die Beiräte können durch ihren jeweiligen Sprecher auch selbst Anträge auf der Mitgliederversammlung stellen.

(5) Mindestens einmal im Halbjahr soll eine Sitzung der Beiräte stattfinden. Die Beiräte werden vom Sprecher des jeweiligen Beirats oder von der Geschäftsstelle in Textform mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen.

(6) In den Sitzungen der Beiräte haben alle Vorstandsmitglieder Anwesenheits- und Rederecht, jedoch nur Stimmrecht, falls sie auch Mitglied in dem jeweiligen Beirat sind. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen der Beiräte zu verständigen.

(7) Die Sitzungen der Beiräte werden vom Sprecher des jeweiligen Beirats geleitet, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter. Sollte dieser ebenfalls verhindert sein, bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.

(8) Die Beiräte bilden ihre Meinung durch Beschlussfassung. Die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel bei der Meinungsbildung und Beschlussfassung kann durch den Sprecher des Beirats bzw. dessen Stellvertreter zugelassen werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse der Beiräte sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§11 Niederschriften

Über alle Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung des Vereins sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist sämtlichen Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung zu übersenden.

Die Archivierung von Vereinsunterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

§12 Auflösung des Vereins

(1) Zur Fassung eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen erforderlich. Im Fall der Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt.

Im Fall der Auflösung des Vereins sind die bisher im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt für den Fall der Auflösung des Vereins, wie das nach Abschluss der Liquidation verbleibende Restvermögen zu verwenden ist.

Claus Fest

Vorsitzender
Bundesverband Wärmepumpe e.V.

Dr. Kai Schiefelbein

Stellv. Vorsitzender
Bundesverband Wärmepumpe e. V.